

Geschäftsordnung

**für die Kommunale Konferenz Alter, Pflege und
Gesundheit des Kreises Kleve – KKAPG vom
11.11.2010, in der Fassung vom 15.02.2024**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Aufgaben und Ziele	1
§ 2 Mitglieder.....	2
§ 3 Vorsitz	4
§ 4 Aufgaben der Kreisverwaltung für die Konferenz.....	4
§ 5 Organisation der Sitzungen	4
§ 6 Teilnahme an Sitzungen.....	5
§ 7 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen.....	5
§ 8 Beschlussfassung	5

Geschäftsordnung

für die Kommunale Konferenz Alter, Pflege und Gesundheit des Kreises Kleve – KKAPG vom 11.11.2010, in der Fassung vom 01.07.2021

Die Zusammenarbeit aller Akteure in den Bereichen Alter, Pflege- und Gesundheit ist das erklärte Ziel der kommunalen Konferenz Alter, Pflege und Gesundheit im Kreis Kleve. Insbesondere rückt der demografische und soziale Wandel immer zentraler in den Fokus kommunalpolitischer Handlungsbedarfe. Die Konferenz will hier Netzwerke der pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung stützen, festigen und erweitern. Durch die kreisweite Koordination der Angebote soll eine bedarfsgerechte, flexible, qualitätsorientierte und wirtschaftlich effektive Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger im Kreis Kleve langfristig gesichert werden.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Konferenz nimmt die Aufgaben der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege nach § 8 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) wahr und ihr obliegen zugleich die Aufgaben der Kommunalen Gesundheitskonferenz gemäß § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW).

- (2) Hierzu gehören in der Aufgabenerfüllung nach § 8 des APG NRW insbesondere
 1. die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,

 2. die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,

 3. die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken unter den Kommunen und mit den angrenzenden Kommunen,

 4. die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,

 5. die Beteiligung der Gruppen nach § 3 Absatz 1 APG NRW an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,

 6. die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und

7. die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit die Kommune nicht von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 APG NRW Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

(3) Hierzu gehören in der Aufgabenerfüllung nach § 24 des ÖGDG NRW insbesondere

1. die gemeinsame Beratung interessierender Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
2. Die Mitwirkung an der Gesundheitsberichterstattung. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Konferenz Alter, Pflege und Gesundheit des Kreises Kleve dem Kreistag zugeleitet.

(4) Daneben kann die Konferenz im Benehmen mit der Landrätin / dem Landrat oder dem zuständigen Fachausschuss weitere Aufgaben übernehmen.

§ 2 Mitglieder

(1) Die Konferenz setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Die Landrätin / Der Landrat
2. Die/der Vorsitzende des Fachausschusses/Seniorenvertretung (ist bei den Mitgliedern aus dem Fachausschuss zu berücksichtigen)
3. Die/der Vorsitzende des Inklusionsbeirates
4. Weitere Mitglieder des Fachausschusses (Für die Wahlperiode 2020: 4 CDU, je 2 SPD und Grüne, jede weitere Fraktion/Gruppierung 1. Die Zahl wird nach jeder Kommunalwahl neu ermittelt.)
5. Einer Vertretung der kreisangehörigen Kommunen
6. Zweier Vertretungen der vor Ort ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen bzw. —dienste (jeweils eine Vertretung der privat gewerblichen Anbieter und eine der freigemeinnützigen Anbieter)
7. Einer Vertretung der entsprechenden Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen)
8. Einer Vertretung der Krankenhäuser

-
9. Einer Vertretung der LVR-Klinik
 10. Einer Vertretung der Trägerinnen und Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung
 11. Einer Vertretung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
 12. Einer Vertretung der Kassenärztlichen Vereinigung
 13. Einer Vertretung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
 14. Einer Vertretung der Apotheker/-kammer vor Ort
 15. Einer Vertretung der Ärzte/-kammer vor Ort
 16. Einer Vertretung der Zahnärzte/-kammer vor Ort
 17. Einer Vertretung der kommunalen Integrationsräte
 18. Einer Vertretung der Selbsthilfegruppen durch den Wohlfahrtsverband „Der Paritätische“, Kreisgruppe Kleve
 19. Einer Interessenvertretung von pflegebedürftigen Menschen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften
 20. Einer Vertretung des Sozialverband VDK, Kreisverband am Niederrhein
 21. Einer Vertretung der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
 22. Einer Vertretung der Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft im Kreis Kleve
 23. Einer Vertretung des Netzwerk Demenz im Kreis Kleve
 24. Einer Vertretung von Menschen mit Behinderungen im Kreis Kleve durch den Verbund für Teilhabe und Behandlung im Kreis Kleve (VTB)
 25. Einer Vertretung der Hospizvereine bzw. Hospize im Kreis Kleve
 26. Der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Kleve

- (2) Die Organisationen und Institutionen (Mitglieder) benennen je einen beauftragten Teilnehmer/eine beauftragte Teilnehmerin sowie mindestens eine und bis zu drei Stellvertretung(en). Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (3) Weitere Mitglieder können auf Antrag zur KKAPG zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Landrat/die Landrätin als Vorsitzender/Vorsitzende der KKAPG zu richten. Über den Antrag entscheidet die KKAPG. Bei der Entscheidung über die Zulassung weiterer Mitglieder ist, auch mit Blick auf den Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Gremiums, eine einfallbezogene Hinzuziehung nach Absatz 5 grundsätzlich als vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit der Konferenz unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten durch Zur-Verfügung-Stellen der benötigten Informationen zu unterstützen.
- (5) Die Konferenz kann weitere fachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. Diese besitzen kein Stimmrecht.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz führt der Landrat / die Landrätin. Seine / Ihre Stellvertretung hat die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 5 (Gesundheit) inne.
- (2) Der Vorsitzende / Die Vorsitzende legt Ort und Termin der Sitzungen fest und leitet die Sitzungen. Er / Sie setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem / der Vorsitzenden des für die in der Präambel genannten Bereiche zuständigen Fachausschusses fest. Die Konferenz tagt mindestens zweimal im Jahr.

§ 4 Aufgaben der Kreisverwaltung für die Konferenz

- (1) Die Kreisverwaltung hat der Konferenz zuzuarbeiten. Der Umfang dieser Arbeiten soll dem eines Fachausschusses des Kreistages entsprechen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird bei der Kreisverwaltung Kleve angesiedelt. Die Landrätin / Der Landrat entscheidet über die Teilnahme von Mitarbeitern/-innen der Geschäftsstelle, die kein Stimmrecht haben. Der Fachbereich Gesundheit ist ständiges beratendes Mitglied.
- (3) Die Kreisverwaltung führt die Niederschrift analog zu den Vorgaben zur Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 5 Organisation der Sitzungen

Die Organisation und Verfahrensgrundsätze sind analog zur Geschäftsordnung des Kreistages anzuwenden.

§ 6
Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 7
Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Konferenz sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes der KKAPG ist die Öffentlichkeit zwingend auszuschließen. Film- und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn die Konferenz dies genehmigt.

§ 8
Beschlussfassung

- (1) Die Empfehlungen der Konferenz werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlussfassungen mit direkter Bindungswirkung für mindestens ein Mitglied können nur einstimmig gefasst werden.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt eine beantragte Empfehlung als abgelehnt.